



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;  
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**32**

**10.05.2021**

### INHALTSVERZEICHNIS

65	Stellenausschreibung Der Landkreis Kronach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diplom-Verwaltungswirtin/ einen Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d).	Einladung zur digitalen Mitgliederversammlung am Mittwoch 2. Juni 2021 um 19.00 Uhr
66	Sitzung des Kreisausschusses	68
67	Förderverein der Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach e. V.	Markt Marktrodach Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 04.05.2021

10

**65**

### Stellenausschreibung

Der Landkreis Kronach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Diplom-Verwaltungswirtin/ einen Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d).

Die Leitungsposition für das beim Landkreis Kronach eingerichtete Kreisrechnungsprüfungsamt ist neu zu besetzen. In dieser Funktion erwarten Sie herausfordernde Tätigkeiten innerhalb eines breit gefächerten Aufgabenspektrums gepaart mit attraktiven Karrierechancen.

#### Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- Prüfung der Jahresrechnungen des Landkreises sowie der Jahresabschlüsse von Zweckverbänden und Unternehmen des öffentlichen Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist
- Eigenverantwortliche und -planerische Prüfung von Bereichen und Themen innerhalb der Landkreisverwaltung, einschließlich der Bewertung von finanzrelevanten Geschäftsprozessen unter Risiko- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten
- Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit vom Fördermittelgeber verlangt
- Beratung der Organisationseinheiten der Verwaltung sowie Erstellung von Gutachten

- Sachverständigenfunktion für den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss und die Organe der zu prüfenden Zweckverbände
- Kassenprüfungen beim Landkreis und bei den Zweckverbänden

#### Das ist Ihr Profil:

- Laufbahnbefähigung für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst
- Beamtin/Beamter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- Hohes Maß an Analysefähigkeit und Kommunikationsvermögen in Wort und Schrift
- Selbständigkeit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbereitschaft
- ausgeprägte soziale Kompetenz und Serviceorientierung
- sicherer Umgang mit MS Office-Produkten
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich der kommunalen Wirtschaftsführung und des Zuwendungs- und Vergaberechts sind vorteilhaft.
- Führerschein Klasse B

#### Das können wir Ihnen bieten:

- eine vielseitige, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit mit attraktiven Entwicklungsmöglichkeiten

- eine Beschäftigung in Vollzeit nach beamtenrechtlichen Bestimmungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- flexible, familienfreundliche Arbeitszeiten
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- einen modernen, krisensicheren Arbeitsplatz mit aktueller technischer Ausstattung

Ihre aussagekräftigen, vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Nachweise) richten Sie bitte bis **spätestens 23. Mai 2021** an das Landratsamt Kronach, Sachgebiet 10, Frau Müller, Postfach 15 51, 96305 Kronach. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei, sondern nur Fotokopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgegeben werden können. Sofern Sie Ihre Bewerbung elektronisch einreichen möchten, bitten wir, das Bewerbungsschreiben inklusive aller Anlagen in einer PDF-Datei zusammengefasst an maria.mueller@lra-kc.bayern.de zu übersenden.

Weiterführende Informationen zu den fachlichen Aspekten der Stelle erhalten Sie bei Herrn Kleinschmidt (Tel. 09261 678 326), zu personalrechtlichen Fragen gibt Ihnen Frau Müller (Tel. 09261 678 206) gerne Auskunft.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Kronach unter [www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de).

Kronach, 05.05.2021  
Landratsamt

11 66

### Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 17.05.2021, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Einführung eines kommunalen Energiemanagements für die kreiseigenen Liegenschaften; Vortrag Energieagentur Nordbayern
- 3 Kinder- und Jugendarbeit in Corona-Zeiten
- 4 Aktuelle Maßnahmenplanung Kreisstraßen
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch für die Besucherinnen und Besucher das Tragen einer FFP2-Maske (oder eines gleichwertigen Standards) verpflichtend ist.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis.

Kronach, 06.05.2021  
Landratsamt

Förderverein der 67  
Sing- und Musikschule  
im Landkreis Kronach e. V.

### Einladung zur digitalen Mitgliederversammlung am Mittwoch 2. Juni 2021 um 19.00 Uhr

Die Zugangsdaten für das ZOOM-Meeting werden vorab mitgeteilt.

#### **Tagesordnung:**

1. Sachstands- und Finanzbericht
2. Entlastung
3. Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
4. Änderung der Vereinssatzung
  - § 2 - Erweiterung des Förderzwecks auf Berufsfachschule für Musik
  - § 7 Abs. 7 - Möglichkeit von Einladungen und Versammlungen in digitaler Form
  - § 8 Abs. 5 - Treffen des Vorstandes nach Bedarf
  - § 12 - Inkrafttreten nach Beschlussfassung
5. Aussprache

Kronach, 27. April 2021

Ludwig Hertel  
1. Vorsitzender des Fördervereins

Markt Marktrodach 68

### Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 04.05.2021

Der Markt Marktrodach erlässt auf Grund Art. 6 und 26 Abs. 1 und 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Art. 35 Abs. 2, Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), Art. 13 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) nachfolgende

#### Allgemeinverfügung

1. Das Betreten, Befahren und Begehen der Privatstraße zur Wöhrleinschneidmühle, Flurnummer 734 Gemarkung Zeyern ist verboten. Der genaue Geltungsbereich des Verbots ist aus einem Lageplan ersichtlich (schraffierte Fläche), der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Der notwendige Anliegerverkehr von und zur Wöhrleinschneidmühle ist vom Verbot der Ziffer 1 ausgenommen.
3. Fußgängerverkehr für den andere Wege bestehen, ist kein notwendiger Anliegerverkehr im Sinne der Ziffer 2, auch wenn dies einen Umweg bedeutet.
4. Die Firma Stöhr GdB, Herr Michael Stöhr und Herr Henry Stöhr haben als Eigentümer der Straße die Anordnung der Ziffer 1 zu dulden.
5. Die Ausnahme für den Anliegerverkehr aus Ziffer 2 gilt nicht bei Extremwetterereignissen, insbesondere Sturm. Während solcher Ereignisse darf die Straße generell nicht befahren werden.

6. Das Betreten und Begehen der Flurnummer 725 Gemarkung Zeyern (Hang) ist verboten. Der genaue Geltungsbereich ist aus einem Lageplan ersichtlich (schraffierte Fläche), der Bestandteil dieser Verordnung ist.
7. Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf derselben.
8. Die bestehende Allgemeinverfügung vom 09.02.2021 wird widerrufen.
9. Zuwiderhandlungen können gem. Art. 26 Abs. 3 Nr. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.
10. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

### **Begründung:**

#### **I.**

Die Gemeinden haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten (Art. 6 LStVG). Sie können im Einzelfall Anordnungen treffen, um Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Die Wöhrleinschneidmühle besteht aus Wohnhäusern und einem Wasserkraftwerk und ist mit einer Privatstraße erschlossen. Oberhalb der Privatstraße befindet sich ein Hang, der sich in einem Teilbereich Richtung der Straße verschiebt. Zudem lösen sich dort immer wieder kleine Felsbrocken und rollen ebenfalls Richtung Straße.

Im Februar 2021 haben sich auch größere Steinbrocken gelöst und sind auf die Straße gerollt. Dies wurde der LGA in Nürnberg, die ein Gutachten für die langfristige Sicherung des Hanges erstellt hat, unter Vorlage von Fotos mitgeteilt. Laut Mitteilung der LGA ist die Straße unverzüglich zu sperren.

Im Nachgang wurde der Hang durch die LGA begangen und lose Steinbrocken von einer Fachfirma beraäumt. Zudem wurden zur Sicherung der Straße vor Steinschlag an der Hangseite Betonleitelemente aufgestellt.

#### **II.**

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 des Tenors ist Art. 26 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 6 LStVG. Danach können Sicherheitsbehörden zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit durch Verordnung das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verbieten. Dieses Recht gilt entsprechend für den Erlass von Anordnungen für den Einzelfall.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann (Art. 35 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). In diesem Fall richtet sich das Betretungsverbot an alle Personen, welche die Privatstraße Betreten, Befahren oder Begehen wollen.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Sicherheitsbehörde bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung in Betracht. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen und der Stellungnahme der LGA kann die Straße vorerst wieder befahren und betreten werden. In der Stellungnahme hat die LGA darauf hingewiesen, dass die Straße bei Extremwetterereignissen nicht befahren werden darf, da entlang der oberen Felskante zahlreiche Bäume auf überhängenden Felsbrocken wurzeln. Bei Sturm besteht akute Stein- und Blockschlaggefahr. Dies wurde in der Ziffer 5 berücksichtigt.

Bis auf den Anliegerverkehr zur Wöhrleinschneidmühle dürfte der einzige Zweck des Betretens und Begehens die Erholung in der freien Natur sein. Nachdem hierfür rund um Zeyern ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ist die angeordnete Einschränkung trotz der im Gutachten gemachten Aussage zur geringen Wahrscheinlichkeit eines Abgangs aus Gründen der Sicherheit mehr als verhältnismäßig. Insbesondere da sich die Lage durch das Wirken von Naturkräften ändern kann und Erholungssuchenden die notwendige Vorkenntnis der Situation fehlt. Zudem sind Alternativrouten durch Zeyern vorhanden.

Das Begehen und Befahren des Hanggrundstücks oberhalb der Straße, von dem die Gefahr ausgeht, wird aus gleichen Gründen verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit Gefahren abzuwehren, die Leben oder Gesundheit von Menschen bzw. Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen.

Auf Grund der oben näher beschriebenen Situation muss die Sicherheitsbehörde davon ausgehen, dass durch die vom Hang ausgehenden Gefahren, Personen verletzt oder Sachwerte beschädigt werden können.

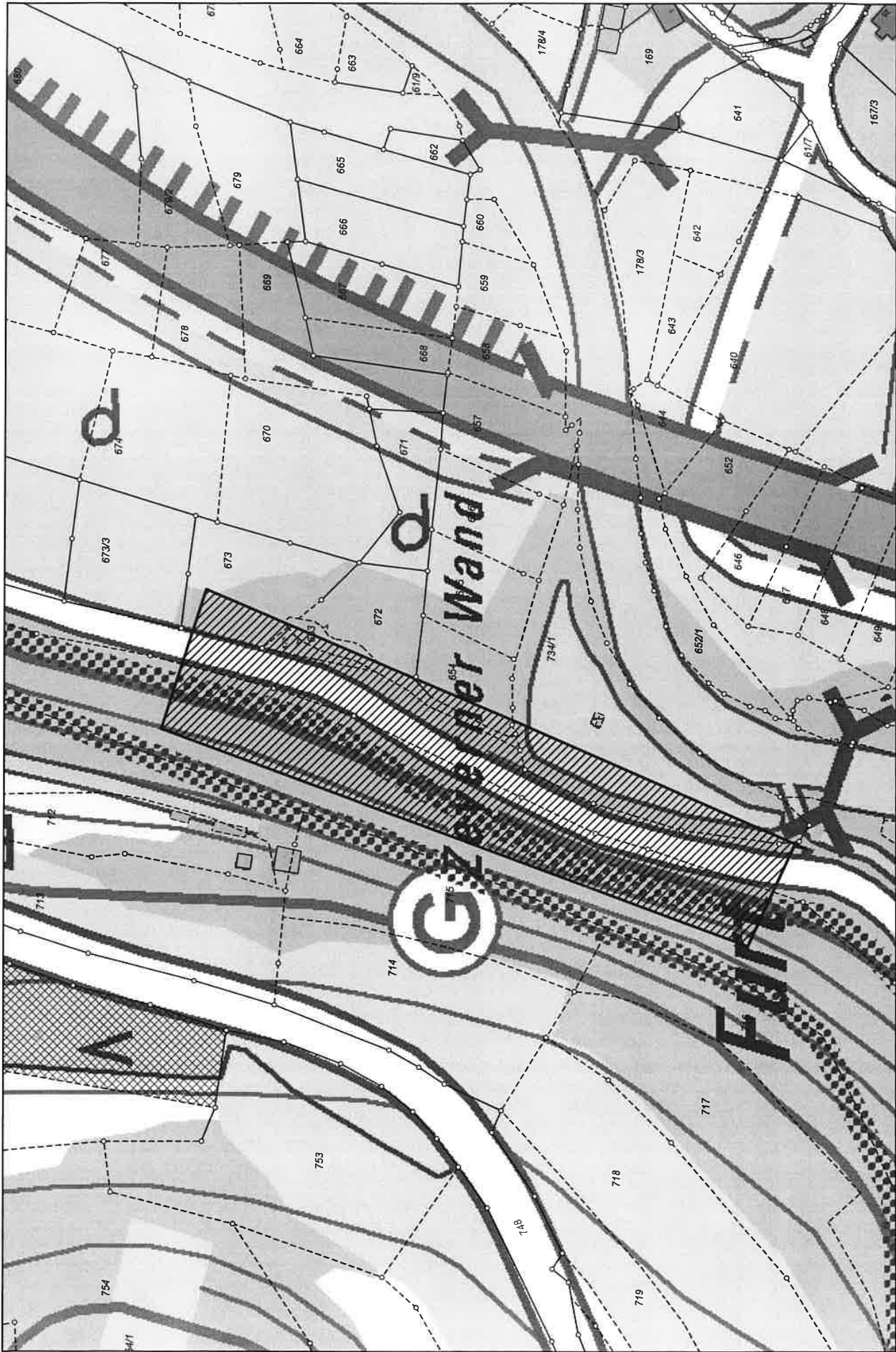
Die Zuständigkeit des Marktes Marktrodach ergibt sich aus Art. 6 LStVG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Marktrodach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Allgemeinverfügung beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Marktrodach, 04.05.2021

Norbert Gräbner  
Erster Bürgermeister



M = 1 : 1687,38



TERAwin-Objektmanager

Gedruckt von maa1 auf VTS-46-CPROP183 am 04.05.2021

Projekt: default

Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT